

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat am 15.12.2022 auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende

beschlossen.  
VERORDNUNG  
Friedhofsgebührenordnung

### §1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### §2 Höhe der Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnenschreinen, sowie 30 Jahre bei Grüften beträgt für
- |  |   |           |
|--|---|-----------|
| a.) gemeinsame Reihengräber (bestehende)<br>zur Beerdigung bis zu 4 Verstorbene    | € | 45,00     |
| b.) Familiengräber, und zwar   |   |           |
| 1) zur Beerdigung bis zu 4 Verstorbene   | € | 450,00    |
| 2) zur Beerdigung von mehr als 4 Verstorbene<br>(Doppelgrab ohne mittige Trennung) | € | 800,00    |
| c.) sonstige Grabstellen, und zwar   |   |           |
| 1) Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Verstorbene                                      | € | 3.920,00  |
| 2) Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Verstorbene                                      | € | 6.800,00  |
| 3) Grüfte zur Beisetzung bis zu 9 Verstorbene                                      | € | 8.400,00  |
| 4) Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Verstorbene                                     | € | 13.840,00 |
| 5) Urnenschreine zur Beisetzung bis zu 8 Urnen                                     | € | 2.100,00  |
| 6) Urnennischen in Urnenwand zur Beisetzung bis zu 4 Urnen                         | € | 1.500,00  |
- 2) Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um 5 v. H., für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer um 10 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.

### Marktgemeinde Guntramsdorf



- 3) Die Grabstellengebühr für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

### §3

#### Höhe der Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für eine weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### §4

#### Höhe der Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
- |   |   |          |
|---|---|----------|
| a.) bei Erdgrabstellen                                    | € | 370,00   |
| b.) bei Grüften   | € | 1.390,00 |
| c.) bei Erdgrabstellen mit Deckel                         | € | 1.030,00 |
| d.) bei Urnenschreinen                                    | € | 200,00   |
| e.) bei Urnennischen in Urnenwand                         | € | 200,00   |
| f.) bei Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle            | € | 300,00   |
| g.) bei Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle mit Deckel | € | 960,00   |
| h.) bei Urnenbeisetzung in einer Gruft                    | € | 1.100,00 |

- 2) Bei Beerdigungen bis 12.30 Uhr werden vorgenannte Gebühren verrechnet. Bei Beerdigungen ab 12.30 Uhr werden folgende Pauschalbeträge zusätzlich verrechnet:

Ab 12:30 Uhr	€	50,00
Ab 13:00 Uhr	€	100,00
Ab 13:30 Uhr	€	150,00
Ab 14:00 Uhr	€	200,00
Ab 14:30 Uhr	€	250,00
Ab 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr	€	300,00

Beerdigungen finden ausschließlich werktags statt.

Von November bis März werden Beerdigungen ausschließlich bis spätestens 13.30 Uhr durchgeführt.

## Marktgemeinde Guntramsdorf



- 3) Die Beerdigungsgebühr für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der vorgenannten Gebühren.

## §5

### Enterdigungsgebühren

- 1) Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung pro Verstorbene bzw. pro Urne) beträgt:

		Jede weitere
a.) aus Erdgrabstellen	€ 400,00	€ 200,00
b.) aus Erdgrabstellen mit Deckel/ Grüften	€ 1.060,00	€ 200,00
c.) Urne aus Erdgrabstellen	€ 200,00	€ 100,00
d.) Urne aus Erdgrabstellen mit Deckel	€ 860,00	€ 100,00
e.) Urne aus Urnenschrein	€ 150,00	€ 50,00
f.) Urne aus Urnennischen in Urnenwand	€ 150,00	€ 50,00
g.) Tieferlegung/Zusammenlegung <i>innerhalb des Grabes</i>	€ 200,00	€ 200,00

## §6

### Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 90,00, jedoch höchstens EUR 360,00 (4 Tage), für die Aufbahrungshalle für jeden angefangenen Tag € 200,00.

## §7

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 16.12.2022  
abgenommen am: 02.01.2023

### Marktgemeinde Guntramsdorf